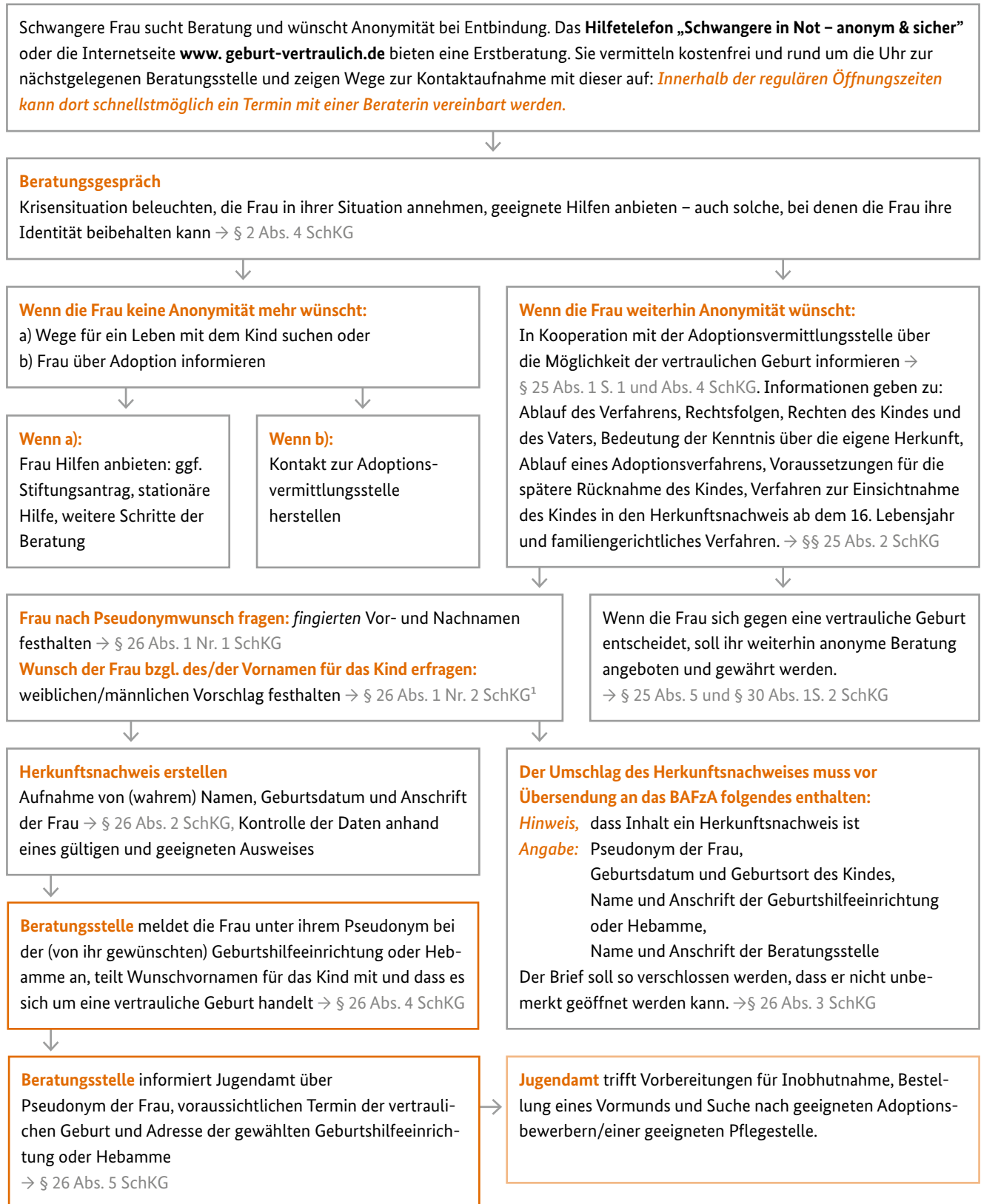


Ablauf der Beratung und Verfahren einer vertraulichen Geburt

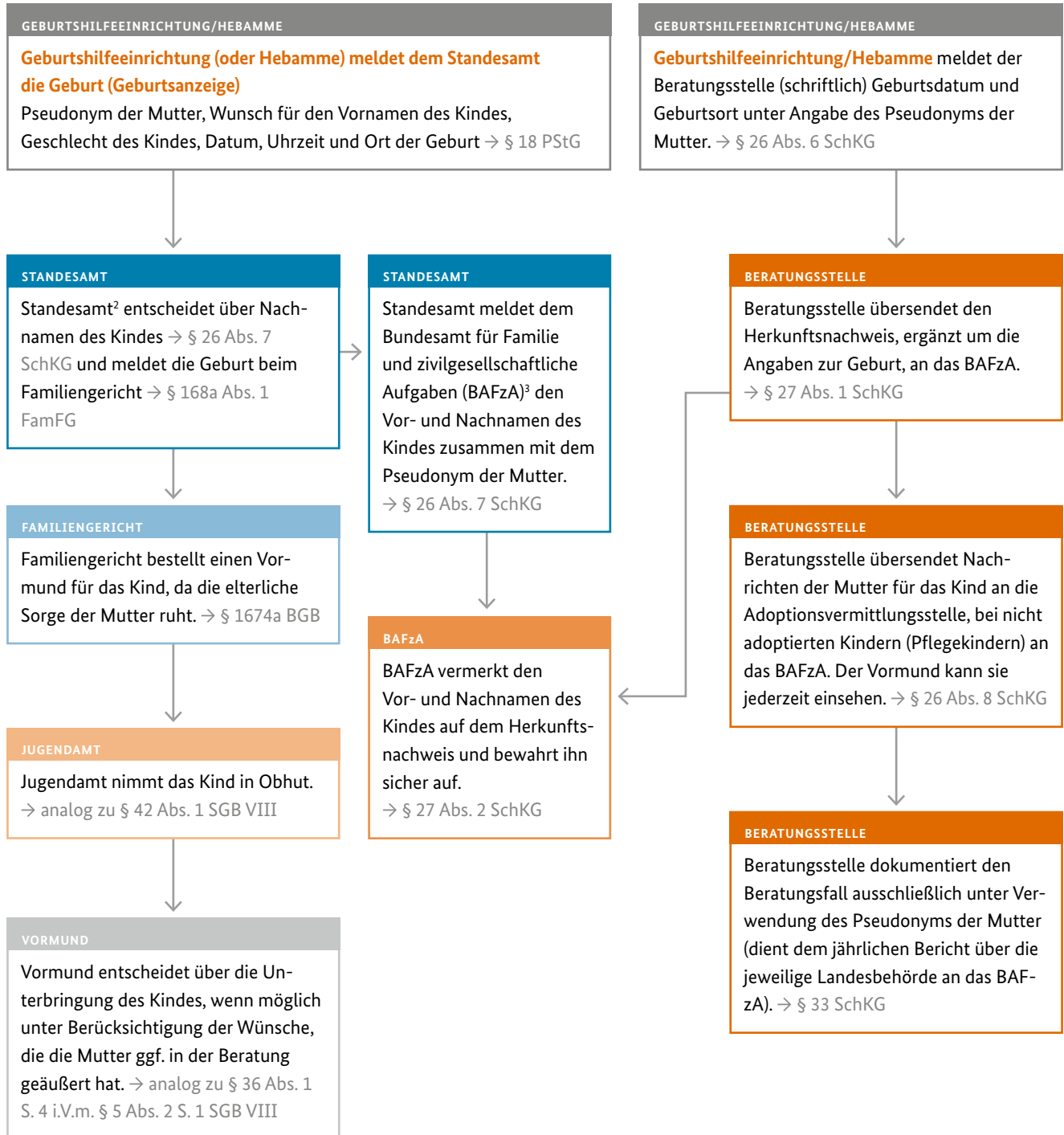
Vor der Geburt



¹Wünschenswert wäre, wenn die Frau weitere Informationen hinterlässt, die für das Kind von Interesse sein können (z.B. Schwangerschaftsverlauf, gesundheitliche Situation, familiäre Lebensumstände).

Ablauf der Beratung und Verfahren einer vertraulichen Geburt

Nach der Geburt



² Die zuständige Behörde variiert je nach Bundesland (z. B. Standesamt, Gemeindebehörde oder Senatsverwaltung).

³ Adresse BAFzA: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Von-Gablenz-Straße 2-6, 50679 Köln

Ablauf der Beratung und Verfahren einer vertraulichen Geburt

Nach der Geburt

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes kann die Mutter unter ihrem Pseudonym bei einer Beratungsstelle erklären, dass dem Einsichtsrecht des Kindes (ab seinem 16. Geburtstag) eigene Belange entgegenstehen. Sie hat Geburtsort und Geburtsdatum des Kindes mitzuteilen. Die **Beratungsstelle** zeigt der Mutter Hilfsangebote auf und bespricht mit ihr mögliche Maßnahmen zur Abwehr der befürchteten Gefahren, um die Bedenken möglichst auszuräumen. Sie informiert die Mutter über das weitere Verfahren, insbesondere, dass das Kind sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen kann. → § 31 Abs. 2 SchKG



Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat das Kind das Recht, Einsicht in den Herkunftsnachweis zu nehmen oder Kopien zu verlangen (Einsichtsrecht). → § 31 Abs. 1 SchKG.



Bestehen die Bedenken der Mutter fort, informiert die **Beratungsstelle** das BAFzA über die Erklärung der Mutter und die von ihr zu benennende Vertrauensperson (Verfahrensstand-schafter/in). → § 31 Abs. 3 SchKG



Hatte die Mutter zuvor keine Bedenken geltend gemacht oder bestehen ihre zuvor geltend gemachten Bedenken nicht fort, ist dem Kind Einsicht in den Herkunftsnachweis zu gewähren. → § 31 Abs. 1 SchKG



Die **Beratungsstelle** informiert das BAFzA unverzüglich über die Erklärung der Mutter, ihre Person sowie die von ihr benannte Vertrauensperson. → § 31 Abs. 3 S. 4 SchKG.



Das **BAFzA** darf dem Kind in diesem Fall keine Einsicht in den Herkunftsnachweis gewähren. → § 31 Abs. 4 SchKG



Das Kind kann sein Einsichtsrecht vor dem Familiengericht geltend machen. Das **BAFzA** darf dem Kind so lange keine Einsicht gewähren, bis das familiengerichtliche Verfahren abgeschlossen ist. → § 31 Abs. 4 SchKG



FAMILIENGERICHT

Am familiengerichtlichen Verfahren sind das Kind, die Vertrauensperson der Mutter (weiterhin unter ihrem Pseudonym) und das BAFzA beteiligt. → § 32 Abs. 3 S. 1 SchKG. Bei Ablehnung des Antrags kann das Kind frühestens drei Jahre nach rechtskräftigem Gerichtsbeschluss erneut einen Antrag beim Familiengericht stellen. → § 32 Abs. 5 SchKG

³ Adresse BAFzA: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Von-Gablenz-Straße 2-6, 50679 Köln